SCHWEIZER SENNENHUND-VEREIN FÜR DEUTSCHLAND e. V. - SSV

Sitz München gegründet 1923 im VDH und F.C.I.

SSV-Ausstellungsordnung

Stand: September 2019

Inhalt

Präambel 3
Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil 3
§ 1 Begriffsbestimmungen 3
§ 2 Geltungsbereich dieser Ausstellungsordnung 3
§ 3 Terminschutz und Formalitäten 3
§ 4 Zulassung von Hunden 3
§ 5 Zulassung von Ausstellern 4
§ 6 Meldung 4
§ 7 Meldegelder 4
§ 8 Klasseneinteilung 4
§ 9 Versetzen eines Hundes 5
§ 10 Ausschreibung, Formulare und Katalog 5
§ 11 Haftung 6
§ 12 Pflichten des Ausstellers / Vorführers 6
§ 13 Rechte des Ausstellers 7
§ 14 Hausrecht 7
§ 15 Einlass 7
§ 16 Personen im Ring 7
§ 17 Reihenfolge des Richtens 7
§ 18 Formwertnoten und Beurteilungen 8
§ 19 Platzierungen 8
§ 20 Verspätet erscheinende Aussteller 9
§ 21 Richterberichte 9
§ 22 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen 9
§ 23 Zulassung von Zuchtrichtern 9
§ 24 Richterbesprechung 9
§ 25 Pflichten des Zuchtrichters 9
§ 26 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter 9
§ 27 Zuchtrichterwechsel 9
§ 28 Spezialzuchtrichter-Anwärter 10
§ 29 Zuchtrichterspesen 10
Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften 10
§ 30 Wettbewerbe 10
§ 31 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften 10
§ 32 VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel 11
§ 33 SSV-Championtitel und SSV-Tagessieger-Titel 11
§ 34 Vergabebestimmungen „Deutscher Champion (SSV)“ 11
§ 35 Vergabebestimmungen „Deutscher Jugend-Champion (SSV)“ 12
§ 36 Vergabebestimmungen „Deutscher Veteranen-Champion (SSV)“ 12
§ 37 Antrag und Zuerkennung des Championtitels 13
§ 38 Vergabebestimmung Tagestitel 13
Dritter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen 13
§ 39 Ringgrößen 13
§ 40 Veröffentlichung der platzierten Hunde 13
§ 41 Dokumente 13
§ 42 Ausfall der Ausstellung 13
§ 43 Angliederung von Sonderschauen 13
§ 44 Durchführungsbestimmungen 13
§ 45 Disziplinarmaßnahmen 14
§ 46 Funktionsbezeichnung 14
§ 47 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung 14
§ 48 Inkrafttreten 14

Präambel

Der Schweizer Sennenhund-Verein für Deutschland e. V. (SSV) erkennt als Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) grundsätzlich die Ausstellungsordnung des VDH und die Durchführungsbestimmungen - insbesondere die Durchführungsbestimmung „Spezial-Rassehundeausstellungen“ (Stand 18. 11. 2007) an.
Steht die Ausstellungsordnung des SSV im Widerspruch zur Ausstellungsordnung oder zu den Durchführungsbestimmungen des VDH - insbesondere die Durchführungsbestimmung „Spezial-Rassehundeausstellungen“ oder zu anderen Ordnungen des VDH, so gelten in diesen Teilen die Regelungen des VDH.

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Spezial-Rassehundeausstellungen wie Clubschau, Rüdenschau und Landesgruppenzuchtschauen.

Sie sind eine Zucht fördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Schweizer Sennenhunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näher bringen.

(2) Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d. h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.
Aussteller ist derjenige, der auf der Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.
Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Geltungsbereich dieser Ausstellungsordnung

(3) Die vom SSV und seinen Landesgruppen ausgerichteten termingeschützten „Spezial-Rassehundeausstellungen“ bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH). Ausstellungen der Landesgruppen bedürfen nach der Beratung im Verwaltungsausschuss zusätzlich der Genehmigung des Vorstands des SSV.
Vorbereitung und Ablauf sind in den Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung, der Zuchtrichterordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements des VDH und der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) geregelt.

(4) Die Bestimmungen dieses ersten Abschnitts „Allgemeiner Teil“ gelten für alle termingeschützten Ausstellungen des SSV.

§ 3 Terminschutz und Formalitäten

(1) Auf jeder Ausstellung des SSV müssen alle vier Schweizer Sennenhunderassen ausgeschrieben werden.

(2) Der Antrag auf Terminschutz erfolgt über den Obmann für das Ausstellungswesen des SSV an den VDH. Die Anträge sollen als Sammelantrag beim VDH gestellt werden.

(3) Sobald für eine Ausstellung ein Terminschutzantrag beim VDH gestellt wurde, ist diese in den Publikationen des SSV zu veröffentlichen.

(4) Jede Landesgruppe kann eine Ausstellung je Kalenderjahr durchführen

(5) Andere Untergliederungen des SSV können keine Ausstellungen durchführen.

(6) Sollen zwei oder mehr Ausstellungen am gleichen Wochenende durchgeführt werden, so steht - sofern die Entfernung zwischen beiden Ausstellungsorten weniger als 201 Km beträgt - der Ausstellungsleitung der zuerst gemeldeten Ausstellung ein Widerspruchsrecht zu. Ausstellungen, für die ein Widerspruch aufrecht erhalten wird, können nicht genehmigt werden.

(7) Für Wochenenden, an denen eine Rüdenschau durchgeführt wird, darf nur die kooperierende Landesgruppe eine Ausstellung (als zweite Eintagesausstellung) veranstalten.

(8) 10 Tage vor und nach der Clubschau des SSV darf keine LG Ausstellung durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur Ausstellungen, die vor Bekanntgabe des Clubschautermins zur Genehmigung vorgelegt wurden.
Termin und Ort der Club- und der Rüdenschau werden vom Vorstand des SSV festgelegt.

§ 4 Zulassung von Hunden

(1) Auf termingeschützten Ausstellungen sind nur Schweizer Sennenhunde zugelassen, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde können durchgeführt werden.

(2) Sofern keine Bescheinigung einer medizinisch bedingten Amputation der Rute durch einen SSV-Gutachter vorliegt, gilt ein Ausstellungsverbot für kupierte Hunde aus dem In- und Ausland.

(3) Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig, in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

(4) Kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden) nicht zugelassen.

(5) Läufige Hündinnen dürfen auf allen Spezial-Rassehundeausstellungen des SSV ausgestellt werden.

(6) Nicht im Katalog und / oder auf den Bewertungsbögen aufgeführte Hunde dürfen nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen.

§ 5 Zulassung von Ausstellern

(1) Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.

(2) Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Schweizer Sennenhunde nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausstellungsleitung ausstellen. Während der Bewertung der Klasse, in der ihre Hunde vorgestellt werden, müssen Ringhelfer den Ring verlassen. Am Ausstellungstag dürfen Ringhelfer selbst keine Hunde vorführen.

(3) Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Ausstellungen des SSV ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des jeweiligen Mitgliedsvereines nach Anhörung bestätigt hat. Ebenso sind alle Personen, die mit einem Ausstellungsverbot (gemäß SSV-Satzung § 7.1.7) belegt sind, von jeder Teilnahme an Ausstellungen des SSV ausgeschlossen.

(4) Kommerzielle Hundehändler dürfen an Ausstellungen des SSV nicht teilnehmen.

§ 6 Meldung

(1) Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Als Meldeformular soll der einheitliche Vordruck des SSV Verwendung finden. Der Aussteller erhält im Falle der Annahme seines gemeldeten Hundes eine Bestätigung. Die Abgabe der Meldung verpflichtet den Eigentümer zur Zahlung der Meldegebühr. Begleicht der Eigentümer die Meldegebühr nicht, so muss die Ausstellungsleitung dies beim Obmann für das Ausstellungswesen melden. Der Vorstand kann eine befristete Ausstellungssperre gegen säumige Eigentümer verhängen sowie eine befristete Ausstellungssperre beim VDH beantragen.

(2) Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnung des SSV und des VDH als für sich verbindlich an.

(3) Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten vorführen lassen. Handlungen und / oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller / Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und / oder gegebenenfalls den Beauftragten selbst.

(4) Doppelmeldungen sind unzulässig.

(5) Eine Meldung kann bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form zurückgezogen werden. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis zu 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

(6) Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden.
Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten diese als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben. Wird eine Meldung aufgrund einer Terminverlegung zurückgezogen, so ist ein bereits bezahltes Meldegeld zu erstatten.

(7) Jeder Aussteller erhält im Falle der Annahme eine Meldebestätigung. Wird der Hund in eine andere Klasse versetzt, so ist dies dem Aussteller auf der Meldebestätigung mitzuteilen. Erst mit Erhalt der Meldebestätigung gilt der Hund als angenommen.

§ 7 Meldegelder

Die Höhe des Meldegeldes wird vom Verwaltungsausschuss festgelegt und in der Gebührenordnung bekannt gegeben. Die Gebührenordnung wird von der MV auf Vorschlag bestätigt.

§ 8 Klasseneinteilung

(1) Die Klasseneinteilung ist verbindlich. Es sind folgende Klassen bei jeder Ausstellung vorzusehen / auszuschreiben:

1) Baby-Klasse (PK) 4-6 Monate
2) Jüngstenklasse (JüK) 6–9 Monate
3) Jugendklasse (JK) 9–18 Monate
Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Jugendhunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.
4)Zwischenklasse (ZwK) 15–24 Monate
5) Offene Klasse (OK)ab 15 Monate
6) Championklasse (ChK) ab 15 Monate
Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel - Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (SSV) bzw. Deutscher Champion (VDH) oder „VDH-Jahressieger“ - bestätigt wurde.
Die Titel „Deutscher Bundessieger“, „VDH-Europasieger“ und „German Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehundeausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
7) Veteranenklasse (VK)
8) Nur auf den Ausstellungen des SSV werden zwei Veteranenklassen ausgeschrieben:
a) Veteranenklasse I (VKI)8 und 9 Jahre
b) Veteranenklasse II (VKII)ab 10 Jahren
Die Klasseneinteilung der Veteranenklassen erfolgt ausschließlich altersgemäß. Die Bewertung dieser Klassen erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden.
Die Hunde erhalten Formwertnoten und werden platziert.
Die mit V1 bewerteten Rüden und die mit V1 bewerteten Hündinnen der Veteranenklasse I und der Veteranenklasse II stechen jeweils um die Anwartschaften „Veteranen-Champion (SSV)“ und „Veteranen-Champion (VDH)“ welches somit jeweils einem Veteranenrüden und einer Veteranenhündin vergeben wird.
Im Folgenden werden diese beiden Hunde als Veteranensieger benannt. Anschließend werden die Reserveanwartschaften „Veteranen-Champion (SSV)“ und „Veteranen-Champion (VDH)“ ermittelt. Hier gilt § 36 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend.
Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit V1 bewerteten Rüden und der mit V1 bewerteten Hündin (sofern sie die Anwartschaften Vet. CAC SSV und Vet. CAC VDH erhalten haben) ermittelt. Dieser nimmt am Wettbewerb „Bester Veteran der Ausstellung“, sofern dieser Wettbewerb durchgeführt wird, teil. Beide Veteranensieger (Rüde und Hündin) nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB) teil.

(2) Stichtag für die Alterszuordnung:
Das geforderte Lebensalter für die Klasseneinteilung muss der Hund am Tag der Ausstellung erreicht haben.

§ 9 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären.
Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Ausstellungsleiter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 10 Ausschreibung, Formulare und Katalog

(1) Ausschreibung und Meldepapiere.
Die Ausschreibung jeder Ausstellung muss den Anforderungen der VDH-Ausstellungsordnung genügen. Insbesondere müssen die Ausschreibungen folgende Informationen enthalten:

- Hinweis, dass die Ausstellung durch VDH und SSV genehmigt und geschützt ist.
- Veranstalter
- Ausstellungsleitung
- Eventuell abweichende Meldeadresse
- Ort und Datum der Ausstellung
- Zugelassene Hunde und Aussteller gemäß § 4 und § 5.
  Insbesondere ist auf die Punkte § 4 Ziff. 2 und § 4 Ziff. 3 der SSV-Ausstellungsordnung bzw. § 4 Ziff. 3 der VDH-Ausstellungsordnung hinzuweisen.
- Hinweis auf Verpflichtung des Ausstellers die Ausstellungsordnungen von VDH und SSV einzuhalten.

- Eingeladene Zuchtrichter und Möglichkeit der Richterumsetzung.
- Rassen- und Klasseneinteilung
- Wettbewerbe
- Meldeschluss
- Meldegebühren
- Mögliche Formwertnoten
- Titel und Titel-Anwartschaften (einschließlich des Hinweises, dass auf Titel und Anwartschaften kein Anspruch besteht).
- Hinweis, dass der SSV Mitglied des VDH und der F.C.I. ist.
- Meldepapiere enthalten den Zusatz, dass die Adressen der Aussteller nicht an Dritte weitergegeben werden; Ausnahme: Auflistung der Besitzer im Katalog

Ausschreibungen werden vom SSV zentral geführt.
Meldepapiere werden allen Landesgruppen vom SSV zur Verfügung gestellt.
Verwaltung und Pflege fallen in den Aufgabenbereich des Obmanns für das Ausstellungswesen.

(2) Für jede Veranstaltung ist ein Katalog zu erstellen.

Katalogdaten dürfen vor Beginn der Ausstellung nicht bekannt gegeben werden.

- Der Katalog muss folgende Vorgaben erfüllen:
- Veranstalter
- Ausstellungsleiter
- Ort und Datum der Spezial-Rassehundeausstellung
- Zugehörigkeit VDH und F.C.I.
- Vorstand des SSV
- Ansprechpartner im SSV (Geschäftsstelle, Welpen- / Hundevermittlung und Landesgruppenvorsitzender)
- Ringeinteilung mit Angaben der Rassen, Klassen und Richter
- Vergabe von Titel und Anwartschaften
- Verweis auf Titelvergaben (VDH und SSV)
- Richter der Wettbewerbe BoB und BOS, BVoB, Veteranen-Wettbewerb (BViS), Zuchtgruppen, Nachzuchtgruppen, Paarklassen und BiS.
- Programm
- Meldezahlen
- Gemeldete Zuchtgruppen, evtl. Nachzuchtgruppen und Teilnehmer des Paarklassen-Wettbewerbs.
- Zu bewertende Hunde mit folgenden Informationen
  - Fortlaufende Katalognummer, Name des Hundes, Wurftag und Zuchtbuchnummer
  - Eltern des Hundes
  - Name des Besitzers

  Der Katalog ist entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Rassen zu gliedern. Innerhalb einer Rasse ist nach Rüden / Hündinnen zu unterscheiden. Innerhalb des Geschlechts ist die Klasseneinteilung entsprechend § 17 zu ordnen.
- Adressliste aller Aussteller

Den Ausstellungsleitern werden vom SSV entsprechende Katalogvorlagen zur Verfügung gestellt.

(3) Für alle Hunde sind die Bewertungsbögen des VDH zu verwenden.

§ 11 Haftung

Für Hunde, die ins Ausstellungsgelände eingebracht werden, haftet der Eigentümer für alle Schäden, die durch seine Hunde angerichtet werden.

§ 12 Pflichten des Ausstellers / Vorführers

(1) Aussteller und Besucher haben Impfausweise ihrer Hunde mitzuführen; aus dem Ausweis muss der Nachweis über eine gültige Tollwutschutzimpfung (gemäß den am Tage der Ausstellung geltenden Bestimmungen) hervorgehen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Der Aussteller / Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.

(3) Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller / Vorführer selbst verantwortlich.

(4) Die Abstammungsnachweise sowie die Nachweise über Siegertitel der zu meldenden Hunde sind der Anmeldung in Kopie beizulegen. Das Original des Abstammungsnachweises ist vor dem Richten im Ring zu hinterlegen. Ohne Vorlage des Abstammungsnachweises dürfen Hunde nur mit Zustimmung der Zuchtschauleitung gerichtet werden.

(5) Aussteller sind verpflichtet auf der Ausstellung die richtige Klassenzugehörigkeit, d. h. die richtige Einordnung im Katalog zu prüfen. Bei falscher Klassenzuordnung hat der Aussteller den Ausstellungsleiter zu informieren, damit eine Umsetzung in die rechtmäßige Klasse erfolgen kann.

(6) Wird ein Hund nicht rechtmäßig in einer Klasse gemeldet und erfolgt am Ausstellungstag keine Korrektur, so kann der Obmann für das Ausstellungswesen Formwertnoten [1]), Platzierung, sämtliche Titel und Titelanwartschaften aberkennen. Werden Platzierung, Titel und Titelanwartschaften entzogen, so rücken die nächstplatzierten Hunde in der Klasse nicht nach.

(7) Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.

(8) Störendes „Double Handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „Double Handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller / Vorführer kann ein Ausstellungsverbot für SSV- und VDH-Ausstellungen erlassen werden.

(9) Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehende Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.

Des Weiteren darf im Bewertungsring nicht auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/ oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§ 13 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr von 100,00 € der Ausstellungsleitung zu melden und schriftlich niederzulegen. Einsprüche nach Veranstaltungsschluss können ersatzweise innerhalb von zwei Tagen (Poststempel) der SSV-Geschäftsstelle gemeldet werden; der Erklärung ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen oder die Sicherheitsgebühr ist unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Wird ein Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, so wird die Sicherheitsgebühr nicht erstattet.

§ 14 Hausrecht

(1) Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.

§ 15 Einlass

Die zur Ausstellung angenommenen Hunde sind innerhalb der im Programm und in der Annahmebestätigung angegebenen Einlasszeit im jeweiligen Bewertungsring anzumelden.

§ 16 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter-Anwärtern, dem Ausstellungsleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, ggf. dem Dolmetscher und den Vorführer (1 Person pro Hund) hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Mit ausdrücklicher Genehmigung des Ausstellungsleiters können weitere Personen zugelassen werden (z. B. Fotograf). Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 17 Reihenfolge des Richtens

Folgende Reihenfolge der Klassen sollte beim Richten angestrebt werden:

- Veteranenklasse II
- Veteranenklasse I
- Baby-Klasse
- Jüngstenklasse
- Jugendklasse
- Zwischenklasse
- Championklasse
- Offene Klasse

Verbindlich sind jedoch unten aufgeführte Abfolgen:

- Veteranen

---

[1]) Darf in der rechtmäßigen Klasse die vergebene Formwerte nicht angewandt werden, so muss diese durch den Richter, der die Beurteilung durchgeführt hat, korrigiert werden.

- Veteranenklasse II
- Veteranenklasse I

– Klassen, die um das „CAC(SSV)“ konkurrieren:
  - Zwischenklasse
  - Championklasse
  - Offene Klasse

Grundsätzlich muss die Offene Klasse für Rüden und Hündinnen als letzte Klasse gerichtet werden.

§ 18 Formwertnoten und Beurteilungen

In der Veteranenklasse werden keine Formwertnoten vergeben.
In der Baby und Jüngstenklasse werden die folgenden Formwertnoten vergeben.

– Viel versprechend (vv)
– Versprechend (vsp)
– Wenig versprechend (wv)

Und in der Jugend-, Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse:

– Vorzüglich (V)
– Sehr Gut (SG)
– Gut (G)
– Genügend (Ggd)
– Disqualifiziert (Disq)

In allen Klassen:

– Ohne Bewertung (OB)
– Zurückgezogen (Zgez)
– Nicht erschienen (nE)

Eine Erklärung der Formwertnoten erfolgt in der Zuchtrichterordnung des SSV § 14 Formwertnoten. Der Vollständigkeit halber werden diese nochmals aufgeführt.

– „Vorzüglich" darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.
– „Sehr Gut" wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.
– „Gut" ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.
– „Genügend" erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.
– „Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat. Grund für die Beurteilung „Disqualifiziert“ ist im Richterbericht anzugeben.
– „Ohne Bewertung“ wird nur ein Hund aus dem Ring entlassen, wenn keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.
– „Zurückgezogen“ wird ein Hund, wenn er vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.
– Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.
– „Zurückgezogen“ und „Nicht erschienen“ werden nicht in der Ahnentafel eingetragen.

§ 19 Platzierungen

(1) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

(2) Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ bzw. bzw. „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“.

Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 20 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote.
Die Bewertung eines nach Abschluss eines Wettbewerbs / einer Klasse erschienenen Hundes erfolgt zu einem vom Zuchtrichter festzulegenden Zeitpunkt. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist in allen Ausstellungsunterlagen mit dem Zusatz „verspätet“ zu versehen.

§ 21 Richterberichte

Auf allen Ausstellungen des SSV ist die Ausfertigung eines Richterberichts Pflicht.
Hierfür muss das Richterberichtsformular des SSV benutzt werden. Diese sind rechtzeitig beim Obmann für das Ausstellungswesen anzufordern.
Auf allen Ausstellungen und bei internationalen oder nationalen Ausstellungen des VDH angegliederten Sonderschauen (Kategorie 1 und 2) sind von den Spezialzuchtrichtern des SSV die Daten für die Zuchtwertschätzung auszufüllen. Ausgenommen werden hierbei nur die Teilnehmer der Jüngsten- und Veteranenklasse.

§ 22 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen

Die Ergebnisse einer Klasse dürfen keinesfalls vor Beendigung der Richtertätigkeit und Platzierung veröffentlich werden. Jedoch sollte die Bekanntgabe der Formwertnoten, der Platzierungen und der Titel auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen unverzüglich nach Abschluss einer Klasse erfolgen.
Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung ist die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters maßgebend.

§ 23 Zulassung von Zuchtrichtern

(1) Auf allen Ausstellungen des SSV dürfen die Spezialzuchtrichter des SSV uneingeschränkt tätig werden.

(2) Gruppen- und Allgemeinrichter, die in der Richterliste des VDH für Schweizer Sennenhunde aufgeführt sind, sowie ausländische Zuchtrichter dürfen nur nach erfolgter Zustimmung des Obmanns für das Richterwesen eingeladen werden. Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der betreffenden Rassen und Wettbewerbe haben.

(3) Werden ausländische Richter eingeladen, so sind die VDH-Durchführungsbestimmungen „Einsatz ausländischer Zuchtrichter“ zu beachten.

Alle in Absatz 2 genannten Zuchtrichter müssen durch den Ausstellungsleiter über Abweichungen in der Ausstellungsordnung des SSV zur einschlägigen Ordnung des VDH informiert werden.

§ 24 Richterbesprechung

Vor Beginn des Richtens sollte eine Richterbesprechung durchgeführt werden.

§ 25 Pflichten des Zuchtrichters

(1) Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Ausstellungsleiter den Hund auf dem Bewertungsbogen nachträgt und die Änderung abzeichnet; mit der Abzeichnung bestätigt die Ausstellungsleiter, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde. Der Ausstellungsleiter hat nach der Schau die entsprechenden Unterlagen dem Obmann für das Ausstellungswesen zu überlassen (s. § 41).

(2) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

(3) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, um z. B. die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist dem Zuchtrichter untersagt.

§ 26 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter

Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als zehn Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichts zugeteilt werden. Ist einem Lehrrichter ein Zuchtrichteranwärter zugeteilt, sollte er nicht mehr als 40 Hunde zu beurteilen haben.

§ 27 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

§ 28 Spezialzuchtrichter-Anwärter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich die Zuchtrichter-Anwärter bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Weiteres regeln die Zuchtrichterordnung des SSV sowie die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH.

§ 29 Zuchtrichterspesen

Alle anfallenden Kosten für die eingesetzten Richter trägt der Ausrichter der Ausstellung. Sie setzen sich zusammen aus Reisekosten, Tagegeld und Übernachtung; Spesen werden nach der SSV-Spesenordnung abgerechnet.
Spezialzuchtrichter-Anwärter tragen ihre Kosten selbst.

Zweiter Abschnitt: Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften

§ 30 Wettbewerbe

(1) Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu benennen.

(2) Folgende Wettbewerbe müssen ausgeschrieben werden:

1) Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ und Best of Opposite Sex (BOS)
Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom Zuchtrichter ermittelt.-
Teilnahmeberechtigt sind der beste Rüde und die beste Hündin aus der Jugendklasse (vorausgesetzt sie erhielten den Formwert V1), der beste Rüde und die beste Hündin („CACIB/CAC(SSV)“ Gewinner) und der beste Rüde und die beste Hündin der Veteranenklasse (vorausgesetzt sie erhielten den Formwert V1).
(Alle diese Hunde müssen eine Anwartschaft auf ein Championat des SSV erhalten haben).
Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.
Neben dem BOB muss der Richter auch den „Besten Hund des anderen Geschlechts“ (BOS) aus den verbleibenden Konkurrenten auswählen.
Im Anschluss wird der „Beste Junghund“ (BJOB) und der „Beste Veteran“ (BVOB) ermittelt.

Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung (BIS)“
An diesem Wettbewerb nehmen alle „Besten Hunde der Rasse (BOB)“ teil.

Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung (BIS)“An diesem Wettbewerb nehmen alle „Besten Hunde der Rasse (BOB)“ teil.

2) Zuchtgruppen-Wettbewerb

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tage bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in einer der Veteranenklassen ausgestellt worden sein.

(3) Folgende Wettbewerbe können ausgeschrieben werden:

1) Veteranen-Wettbewerb

An diesem Wettbewerb nehmen die Besten Veteranen der jeweiligen Rasse (BVOB) teil.

2) Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen. Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehundeausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben, mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden. Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

3) Paarklassen-Wettbewerb

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben.

§ 31 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.
Wird einem Hund ein Titel nicht verliehen, so ist dies in allen Unterlagen der Ausstellung [Bewertungsbo-

gen, Richterbericht, Abstammungsnachweis und Urkunde des Hundes sowie in allen Veröffentlichungen] mit dem Zusatz „ohne Titel“ (o. T.) zu vermerken.
Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

§ 32 VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel

Auf allen Ausstellungen und auf vom SSV angegliederten Sonderschauen bei Internationalen und Nationalen Ausstellungen können Anwartschaften folgender VDH-Titel vergeben werden:

1) „Deutscher Champion (VDH)“
2) „Jugend-Champion (VDH)“
3) „Veteranen-Champion (VDH)“
4) Bundessieger/Bundesjugendsieger/Bundes-Veteranensieger
5) VDH-Europasieger/VDH-Europa-Jugendsieger/VDH-Europa-Veteranensieger
6) German Winner/German Junior Winner/German Veteran Winner
7) VDH-Jahressieger
8) Alpenchampion
9) VDH Annual Trophy Winner/VDH Annual Trophy Junior Winner/VDH Annual Trophy Veteran Winner

Die Vergabebestimmungen dieser und evtl. weiterer Titel und Tagessiegertitel sind in den Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ zur VDH-Ausstellungsordnung geregelt.

§ 33 SSV-Championtitel und SSV-Tagessieger-Titel

Folgende Titel werden vom SSV vergeben:

(1) Championtitel bei Erhalt entsprechender Anwartschaften:

1) „Deutscher Champion (SSV)“
2) „Jugend-Champion (SSV)“
3) „Veteranen-Champion (SSV)“

Der jeweilige Championtitel wird nur einmal an den berechtigten Hund verliehen.

(2) Tagestitel

1) Clubschau
„Clubsieger“ / „Clubjugendsieger“ / „Clubveteranensieger“
2) Rüdenschau
„Rüdenschausieger“ / „Rüdenschaujugendsieger“ / „Rüdenschauveteranensieger“
3) Landesgruppenschau
„Landesgruppensieger“ / „Landesgruppenjugendsieger“ / „Landesgruppenveteranensieger“

§ 34 Vergabebestimmungen „Deutscher Champion (SSV)“

(1) Die Anwartschaft „CAC(SSV)“ auf den „Deutschen Champion (SSV)“ kann nur auf termingeschützten Ausstellungen vergeben werden. Sie kann für den besten Rüden und die beste Hündin einer Rasse vergeben werden.

(2) Die Entscheidung um das „CAC(SSV)“ wird zwischen den erstplatzierten Hunden der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind nur Hunde, die mit „Vorzüglich 1“ bewertet und denen das „CAC(VDH)“ zuerkannt wurde.

(3) Die Reserve-Anwartschaft „CAC-Res(SSV)“ kann an den zweitbesten Rüden und die zweitbeste Hündin einer Rasse vergeben werden. Für die Vergabe des „CAC-Res(SSV)“ rückt der „Vorzüglich 2“ - Hund der Klasse, in der das „CAC(SSV)“ vergeben wurde, zur Entscheidung auf. An diesen Hund muss zudem die Anwartschaft „CAC-Res(VDH)“ vergeben worden sein.

Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft gewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (SSV)“ ist.

(4) Für die Zuerkennung des Titels „Deutscher Champion (SSV)“ sind vier Anwartschaften unter mindestens 3 verschiedenen Richtern notwendig. Mindestens drei der Anwartschaften müssen Anwartschaften des SSV [„CAC(SSV)“] sein; ein neutrales CAC wird anerkannt. Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss ein Mindestzeitraum von zwölf Monaten und einem Tag liegen.

Die Vergabe des Titels unter Einreichung der entsprechenden Nachweise – siehe unten § 36 – ist beim Obmann für das Ausstellungswesen zu beantragen.
Mindestens zwei Anwartschaften müssen auf einer Spezial-Rassehunde- Ausstellung des SSV (LG-, Club- oder Rüden-Schau) erworben worden sein.

(5) Für den Titel „Deutscher Champion (SSV)“ und die Anwartschaften sind folgende Abkürzungen anzuwenden:

1) „Deutscher Champion (SSV)“ = „Dt. Ch.(SSV)“
2) Anwartschaft auf den „Deutschen Champion (SSV)“ = „CAC(SSV)“
3) Reserve-Anwartschaft auf den „Deutschen Champion (SSV)“ = „CAC-Res(SSV)“.

Der Titel „Deutscher Champion (SSV)“ berechtigt zur Meldung in der Championklasse.

§ 35 Vergabebestimmungen „Deutscher Jugend-Champion (SSV)“

(1) Die Anwartschaft „Jgd.-CAC(SSV)“ auf den „Deutschen Jugend-Champion (SSV)“ kann nur auf termingeschützten Rassehundeausstellungen an den Rüden und die Hündin der Jugendklasse vergeben werden.

(2) Der erstplatzierte Hund muss die Formwertnote „Vorzüglich 1“ und das „Jgd.-CAC(VDH)“ erhalten haben.

(3) Für den zweitplatzierten Rüden / die zweitplatzierte Hündin mit der Formwertnote „Vorzüglich 2“ und dem „Jgd.-CAC-Res(VDH)“ kann die Reserve-Anwartschaft „Jgd.-CAC-Res(SSV)“ vergeben werden.
Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Rassehundeausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugend-Champion (SSV)“ war.

(4) Für die Zuerkennung des Titels „Deutscher Jugend-Champion (SSV)“ sind mindestens drei Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Richtern notwendig. Mindestens zwei der Anwartschaften müssen Anwartschaften des SSV [„Jgd.-CAC(SSV)“] sein; ein neutrales „Jgd.-CAC“ wird anerkannt. Die Zuerkennung unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung.

Die Vergabe des Titels unter Einreichung der entsprechenden Nachweise – siehe unten § 36 – ist beim Obmann für das Ausstellungswesen zu beantragen.
Mindestens eine Anwartschaft muss auf einer Spezial-Rassehunde- Ausstellung des SSV (LG-, Club-oder Rüden-Schau) erworben worden sein.

(5) Für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (SSV)“ und die Anwartschaften sind folgende Abkürzungen anzuwenden:

1) „Deutscher Jugend-Champion (SSV)“ = „Dt. Jgd.-Ch(SSV)“
2) Anwartschaft auf den „Deutschen Jugend-Champion (SSV)“ = „Jgd.-CAC(SSV)“
3) Reserve-Anwartschaft auf den „Deutschen Jugend-Champion (SSV)“ = „Jgd.-CAC-Res(SSV)“.

Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (SSV)“ berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse.

§ 36 Vergabebestimmungen „Deutscher Veteranen-Champion (SSV)“

(1) Die Anwartschaft „Vet.-CAC(SSV)“ auf den „Deutschen Veteranen-Champion (SSV)“ kann nur auf termingeschützten Rassehundeausstellungen vergeben werden.

(2) Das „Vet.-CAC(SSV)“ steht in den beiden Veteranenklasse I und II in Konkurrenz.
Das „Vet.-CAC(SSV)“ kann nur für den besten Veteranen und die beste Veteranin, das „Vet.-CAC-Res(SSV)“ an den zweitbesten Veteranen und die zweitbeste Veteranin einer Rasse vergeben werden.
Das „CAC(SSV)“ wird zwischen den beiden Erstplatzierten der Veteranenklasse I und der Veteranenklasse II ausgetragen.

(3) Im Anschluss findet die Ausscheidung um die Reserve-Anwartschaft statt. Hierzu rückt der zweitplatzierte Veteran der Klasse, in der das „Vet.-CAC (SSV)“ vergeben wurde, zur Entscheidung auf.
Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Rassehundeausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (SSV)“ war.

(4) Für die Zuerkennung des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (SSV)“ sind mindestens drei Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Richtern notwendig. Mindestens zwei der Anwartschaften müssen Anwartschaften des SSV [„Vet.-CAC(SSV)“] sein; ein neutrales CAC wird anerkannt. Die Zuerkennung unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung.

Die Vergabe des Titels unter Einreichung der entsprechenden Nachweise – siehe unten § 36 – ist beim Obmann für das Ausstellungswesen zu beantragen.

(5) Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die bereits erhaltenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über. Antragsberechtigt ist der Eigentümer des betreffenden Hundes.

(6) Für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (SSV)“ und die Anwartschaften sind folgende Abkürzungen anzuwenden:

1) „Deutscher Veteranen-Champion (SSV)“ = „Dt. Vet.-Ch (SSV)“
2) Anwartschaft auf den „Deutschen Veteranen-Champion (SSV)“ = „Vet.-CAC(SSV)“
3) Reserve-Anwartschaft auf den „Deutschen Veteranen-Champion (SSV)“ = „Vet.-CAC-Res(SSV)“.

Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (SSV)“ berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse.

§ 37 Antrag und Zuerkennung des Championtitels

(1) Für die Zuerkennung des jeweiligen Titels sind bei dem Obmann für das Ausstellungswesen einzureichen:

- Ablichtungen der entsprechenden Richterberichte
- Ablichtung/en der Vor- und Rückseite der Ahnentafel
- die Bearbeitungsgebühr.

(2) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr für die Zuerkennung des Titels wird durch den Vorstand festgelegt und ist in der Gebührenordnung des SSV veröffentlicht.

(3) Über die Zuerkennung des jeweiligen Titels entscheidet der Obmann für das Ausstellungswesen abschließend.

§ 38 Vergabebestimmung Tagestitel

Tagestitel werden auf den Ausstellungen (Clubschau, Rüdenschau und Landesgruppenschauen) vergeben.

- Der Titel „Clubsieger“, „Rüdenschausieger“ bzw. „Landesgruppensieger“ wird Hunden zuerkannt, die die Anwartschaft „CAC(SSV)“ an diesem Tag erhalten haben.
- „Clubjugendsieger“, „Rüdenschaujugendsieger“ oder „Landesgruppenjugendsieger“ wird jeder erstplatzierte Hund der Jugendklasse, sofern die Anwartschaft „Jgd.-CAC(SSV)“ zuerkannt wurde.
- „Clubveteranensieger“, „Rüdenschauveteranensieger“ und „Landesgruppenveteranensieger“ werden Hunde, die eine Anwartschaft „Vet.-CAC(SSV)“ erhalten haben.

Dritter Abschnitt: Ordnungs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Ringgrößen

Die Ausstellungsringe müssen den verbindlichen Ringgrößen des VDH entsprechen; für Ausstellungen des SSV muss die Grundfläche des einzelnen Rings mindestens 80 m^2 betragen. Die kürzeste Ringseite darf eine Länge von sechs Metern nicht unterschreiten.

§ 40 Veröffentlichung der platzierten Hunde

Alle platzierten Hunde einer Ausstellung und angegliederten Sonderschau sollten zeitnah veröffentlicht werden.

§ 41 Dokumente

Ist eine Ausstellung / angegliederte Sonderschau abgewickelt, so sind folgende Unterlagen zeitnah an den Obmann für das Ausstellungswesen im SSV zu übersenden:

- Durchschläge aller Richterberichte
  - Sonderschau: Durchschlag für den Sonderleiter
  - Ausstellung des SSV: 2. Blatt
- Katalog der Ausstellung bzw. Katalogauszug bei angegliederten Sonderschauen.
- Bei Ausstellung: Durchschläge aller Bewertungsbögen.

§ 42 Ausfall der Ausstellung

Kann aus irgendwelchen Gründen die Ausstellung nicht stattfinden und nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
Die Höhe des Betrags, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Obmann für das Ausstellungswesen im Zusammenwirken mit dem Leiter der betreffenden Ausstellung festzulegen. Er darf jedoch immer nur die tatsächlich entstanden Kosten decken.

§ 43 Angliederung von Sonderschauen

Alle Regelungen zur Angliederung und Durchführung von Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehundeausstellungen des VDH und die entsprechenden Formalien sind in der „VDH Zuchtschauordnung“ und den Durchführungsbestimmungen „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehundeausstellungen“ geregelt.

§ 44 Durchführungsbestimmungen

Der SSV-Vorstand ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Ausstellungsordnung zu erlassen. Vor Erlass, Änderung oder Ergänzung von Durchführungsbestimmungen sind die Obleute der einzelnen Fachausschüsse (Ausstellungs- bzw. Richterwesen) anzuhören.

§ 45 Disziplinarmaßnahmen

Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung oder die einschlägige Ordnung des VDH sowie bei unsportlichem oder ungebührlichem Verhalten bei einer Ausstellung oder schuldhaften Verletzung der Pflichten eines Ausstellers können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
Es kommen in Betracht:

1) Verwarnung
2) befristetes Ausstellungsverbot
3) dauerndes Ausstellungsverbot
4) Aberkennung von Anwartschaften und Titeln.
   Nr. 4.) kann neben einer der Maßnahmen zu 1. – 3.) ausgesprochen werden.

Zuständig für die Disziplinarmaßnahmen ist der Vorstand des SSV. Die Vorermittlungen sind durch den Obmann für das Ausstellungswesen zu führen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Rechtsweg zum Vereinsgericht eröffnet. Alles Nähere hierzu regelt die Vereinsgerichtsordnung des SSV.

§ 46 Funktionsbezeichnung

Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 47 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des SSV e. V. am 14. September 2019 verabschiedet. Sie tritt mit Wirkung 1. Dezember 2019 in Kraft.

Beschlossen: 26. September 2009 MV 36304 Alsfeld
Geändert: 24. September 2011 MV 36304 Alsfeld
Geändert: 14. September 2013 MV 92286 Rieden
Geändert: 16. September 2017 MV 36304 Alsfeld Eudorf
Geändert: 14. September 2019 MV 33104 Paderborn